



REGLEMENT ÜBER DIE FEUERUNGSKONTROLLE

Stand 07.08.2024

.....
Ersetzt

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

vom 14.06.2012
.....

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom **06.06.2024**

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft
mit Entscheid Nr. 320 vom 11.07.2024

Die Einwohnerversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² (Stand 1. September 2019) über die Feuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.
- ² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des beauftragten Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

- ¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.
- ² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.
- ⁴ Das Departement «Energie und Umwelt» ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen. Der Gemeinderat legt die zuständigen Kontrollorgane für die Feuerungskontrolle fest.

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

¹ SGS 180 | ² SGS 786.21

§ 6 Kompetenzen

- ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.
- ² Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.
- ³ Die Gemeinde erhebt eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwands im Zusammenhang mit der Feuerungskontrolle bei den Servicefirmen, für die von ihnen kontrollierten Feuerungsanlagen. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest (gemäss Anhang).

B. ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- ² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der von der Gemeinde beauftragten Kontrollstelle. [siehe § 4 Abs. 4]
- ³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.
- ⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Fristsetzung auf Voranmeldung durchführen.

§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma oder die von der Gemeinde beauftragten Kontrollorgane eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die beauftragten Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

C. HOLZFEUERUNGSKONTROLLE

C.1 EINZELRAUMFEUERUNGEN

§ 10 Durchführung

- ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.
- ² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.
- ³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen
 - a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird - alle zwei Jahre
 - b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird - alle vier Jahre durchgeführt.
- ⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.
- ⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine gebührenpflichtige Nachkontrolle durch.

§ 11 Sanierung der Anlage

- ¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Für die Sanierung setzt er eine Frist von max. 1 Jahr an.
- ² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung oder wenn ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs trotz Verfeuerungsverbot nicht erfolgt ist, kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

C.2 ZENTRALHEIZUNG

§ 12 Durchführung

- ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst- bzw. Abnahmekontrollen werden durch die Kontrollorgane der Gemeinde gemäss § 2 Abs. 2 vorgegeben.
- ² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.
- ³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle bzw. Kontrollmessung ohne weitere Fristsetzung durch.
- ⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.
- ⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 14 Sanierung der Anlage

- ¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000.- CHF bestraft werden.
- ² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

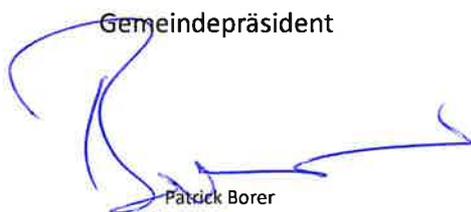
I. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 14.06.2012 wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 06.06.2024.

Gemeindepräsident

Patrick Borer

Gemeindevhalterin

Simone König

Das vorliegende Reglement wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 320 vom 11.07.2024 genehmigt.

Das Reglement tritt am 07.08.2024 in Kraft.

ANHANG

Kontrollorgane: Kontrollorgane der Gemeinde oder zugelassene Service-Firmen

GEBÜHRENORDNUNG

A I **Öl- und Gasfeuerungen** über Kontrollorgan der Gemeinde

Einstufige Brenner	CHF 88.-
Zweistufige Brenner	CHF 119.-

B I **Holzfeuerungen** über Kontrollorgan der Gemeinde

Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. FEKO Administration (Einzelanlage)	CHF 90.-
* Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. FEKO Administration (Einzelanlage)	CHF 55.-
* Zuschlag für jede weitere Anlage im selben Objekt / Haushalt (bei gemeinsamer Ausführung mit den Kaminfegerarbeiten)	CHF 35.-

C I **Zentralheizungen** über Kontrollorgan der Gemeinde

CO-Messungen	nach Aufwand
--------------	--------------

Ausführung über **zugelassene Service-Firmen**

Verwaltungsgebühr FEKA Administration bei privaten Kontrollen (Verrechnung an die Servicefirmen)	CHF 46.-
---	----------

Allgemeine Gebühren

Zuschlag für Rechnungsstellung	CHF 8.-
Spesen bei Nicht-Einhaltung von Terminen	CHF 20.-